

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 544-545
Urteil Nr. 12/94 vom 3. Februar 1994

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Mol in seinen Urteilen in Sachen Schola Europaea gegen L. Hermans-M. Jacobs bzw. Fr. Heuvelmans-M.-L. Van Iersel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

Der Friedensrichter des Kantons Mol hat in zwei Urteilen vom 20. April 1993 jeweils die gleiche, nachstehend genannte präjudizielle Frage gestellt:

« Steht das Gesetz vom 28. Februar 1959 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 1959), durch welches das Protokoll vom 12. April 1957, das die ' Satzung der Europäischen Schule ' enthält und in Artikel 26 bestimmt, daß Schulgeld den Eltern der Schüler auf Beschluß des Obersten Schulrates auferlegt wird, genehmigt wurde, im Widerspruch zu Artikel 17 § 3 *in fine* der belgischen Verfassung, der bestimmt, daß der Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht unentgeltlich ist, und/oder steht das Gesetz vom 8. November 1975 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Februar 1976) zur Genehmigung:

1.a) des am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen unter Bezugnahme auf die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete Satzung der Europäischen Schule,

b) des Protokolls betreffend die vorläufige Anwendung des in Luxemburg am 13. April 1962 unterzeichneten Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen, und

2. des am 12. Oktober 1962 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und dem Obersten Schulrat der Europäischen Schule im Widerspruch zum vorgenannten Verfassungsartikel, indem die Europäische Schule in Mol-Geel von den Eltern der belgischen Schüler ein Schulgeld für den Sekundarunterricht fordert? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Eheleute Hermans-Jacobs und Heuvelmans-Van Iersel wurden von der Europäischen Schule in Mol zur Bezahlung von Schulgeld für ihre Kinder für das Schuljahr 1989-1990 vorgeladen.

Sie haben sich vor dem verweisenden Richter unter Bezugnahme darauf verteidigt, daß der Zugang zur Unterricht aufgrund von Artikel 17 § 3 der Verfassung und Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten kostenlos sein müsse. Demzufolge hat der Friedensrichter beschlossen, die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Die präjudiziellen Fragen wurden durch Übermittlung von Ausfertigungen der vorgenannten Verweisungsentscheidungen, die am 30. April 1993 in der Kanzlei eingegangen sind, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in den jeweiligen Rechtssachen die Richter der Beset-

zung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Durch Anordnung vom 19. Mai 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen und die Verbindungsanordnung wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 8. Juni 1993 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 1993.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Kunstlaan 19ad, 1040 Brüssel, mit Einschreibebrief vom 20. Juli 1993,
- den Eheleuten L. Hermans-M. Jacobs, zusammen wohnhaft in 2400 Mol, Kapellekensdreef 70, und den Eheleuten Fr. Heuvelmans-M.-L. Van Iersel, Eerselseweg 45, 2400 Mol, mit Einschreibebrief vom 22. Juli 1993,
- der Flämischen Regierung, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel, mit Einschreibebrief vom 22. Juli 1993,
- Schola Europaea, öffentliche Anstalt, Europawijk 100, 2400 Mol, mit Einschreibebrief vom 23. Juli 1993,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit Einschreibebrief vom 23. Juli 1993.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 16. September 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. April 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. November 1993 hat der Vorsitzende die Besetzung um den Richter P. Martens ergänzt, der an die Stelle des zum Vorsitzenden gewählten referierenden Richters M. Melchior trat.

Durch Anordnung vom 25. November 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 14. Dezember 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien sowie deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 25. November 1993 notifiziert.

Auf der Sitzung vom 14. Dezember 1993

- erschienen

. RÄin A. Ariën, in Turnhout zugelassen, für Schola Europaea,

- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA P. Vandemeulebroucke, in Turnhout zugelassen, für die Eheleute L. Hemmans-M. Jacobs und Fr. Heuvelmans-M.-L. Van Iersel,
- . Herr G. De Kelder, Generalinspektor bei der Rechtsabteilung des Finanzministeriums, für den Ministerrat,
- . RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und der vorgenannte Beamte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *Die fraglichen Bestimmungen*

1. Der einzige Artikel des Gesetzes vom 28. Februar 1959 « zur Genehmigung der Satzung der am Sitz der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründeten Europäischen Schule und des am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten Unterzeichnungsprotokolls sowie des am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichneten Anhangs, der die Prüfungsordnung für die Europäische Reifeprüfung enthält » bestimmt, daß die vorgenannten internationalen Abkommen, die genehmigt werden, « volle Wirkung » haben.

Wie aus der Präambel des erstgenannten Abkommens hervorgeht, wurde bezweckt, der auf Anregung der Vereinigung für Erziehungs- und Familieangelegenheiten der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit der Unterstützung der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Luxemburg gegründeten Schule für Vorschul-, Primar- und Sekundarunterricht eine endgültige Satzung zu geben und die von ihr ausgestellten Diplome und Zeugnisse anzuerkennen. Gefestigt wurde somit der als erfolgreich betrachtete « Versuch (...), Kindern verschiedener Nationalität gemeinsam Unterricht zu erteilen nach einem Unterrichtsplan, der die gemeinsamen Aspekte der nationalen Erziehungsstraditionen und die verschiedenen Kulturen, die zusammen die europäische Zivilisation ausmachen, soweit wie möglich in Betracht zieht; (...) ». Artikel 6 der Satzung bestimmt, daß die Schule « im Hinblick auf die Gesetzgebung der einzelnen vertragschließenden Teile » die Stellung einer « öffentlichen Anstalt » hat.

Laut Artikel 2 der Satzung der Europäischen Schule werden in die Schule « Kinder der Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile aufgenommen. Kinder anderer Staatsangehörigkeit können nach den Regeln zugelassen werden, die der in Artikel 8 vorgesehene Oberste Schulrat aufstellt ». Die Oberste Schulrat wird von den Ministern für Unterrichtswesen und/oder Kulturelle Beziehungen der vertragschließenden Teile gebildet. Der Oberste Schulrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um das Abkommen auf dem Gebiet des Erziehungswesens, des Haushalts und der Verwaltung zur Durchführung zu bringen, unter anderem indem er den Haushaltsvorschlag der Einnahmen und Ausgaben der Schule verabschiedet (Artikel 8, 9 und 13 1° der Satzung).

Artikel 26 der Satzung, der in der vorliegenden Rechtssache am wichtigsten ist, bestimmt folgendes:

« Das Einnahmen- und Ausgabenbudget der Schule wird finanziert durch:

- 1) die Beiträge der vertragschließenden Teile auf der Grundlage der vom Obersten Schulrat vorgenommenen Lastenverteilung;
- 2) die Subventionen der Organe der Gemeinschaft, mit denen die Schule Abkommen geschlossen hat;
- 3) Schenkungen und Vermächtnisse, die vom Obersten Schulrat angenommen werden;
- 4) das Schulgeld, das den Eltern der Schüler auf Beschluß des Obersten Schulrates auferlegt wird. »

Aufgrund von Artikel 28 kann der Oberste Schulrat der Europäischen Schule mit der Regierung des Landes, in dem sich die Schule befindet, zusätzliche Übereinkommen schließen, um der Schule die besten materiellen und ideellen Bedingungen für ihre Tätigkeit zu geben. Laut Artikel 30 kann jeder vertragschließende Teil die Satzung durch schriftliche Mitteilung an die luxemburgische Regierung kündigen.

2. Aufgrund der Erwägung, daß es wünschenswert war, die mit der Europäischen Schule in Luxemburg gemachten Erfahrungen an anderen Orten zu wiederholen, wurde am 13. April 1962 durch sechs vertragschließende Teile ein Protokoll über die Gründung weiterer Europäischer Schulen unterzeichnet. Gemäß Absatz 1 von Artikel 1 können im Hochheitsgebiet der Vertragsparteien Unterrichtsanstalten « für die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften » begründet werden. Absatz 2 desselben Artikels bestimmt, daß andere Kinder jeglicher Nationalität dazu ebenfalls zugelassen werden können. Laut Absatz 3 dieses Artikels gelten für diese Anstalten die Bestimmungen der Satzung der Europäischen Schule, allerdings vorbehaltlich der besonderen Vorschriften des Protokolls vom 13. April 1962.

Artikel 8 dieses Protokolls erlaubt es den Regierungen der Länder, in denen Schulen ihren Sitz haben, Vorbehalte zu machen. Bei der Hinterlegung der Bestätigungsurkunde am 30. Dezember 1975 hat Belgien folgenden Vorbehalt gemacht: « Die Anwendung von Absatz 2 von Artikel 1 tut der belgischen Gesetzgebung bezüglich der Bedingungen für die Zulassung zu Unterrichtsanstalten keinen Abbruch ».

Durch Gesetz vom 8. November 1975 wurde das Protokoll vom 13. April 1962 genehmigt, ebenso wie das Abkommen vom 12. Oktober 1962 zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und dem Obersten Schulrat der Europäischen Schule. Durch dieses Abkommen, das gemäß dem vorgenannten Artikel 28 der Satzung der Europäischen Schule geschlossen wurde, verpflichtet die belgische Regierung sich, die Gebäude zur Verfügung zu stellen, die für die Tätigkeit der Schulen notwendig sind. Laut Absatz 2 von Artikel 1 dieses Abkommens hat die Regierung diese Gebäude instandzuhalten und nach Maßgabe der Vorschriften für die im Eigentum des Belgischen Staates stehenden Liegenschaften zu versichern.

Aufgrund von Absatz 3 desselben Artikels ist die Regierung dazu gehalten, die Schulen « mit Mobiliar und Lehrmitteln gemäß den Grundsätzen, die für ihre eigenen Anstalten gelten, auszustatten ». Die übrigen Bestimmungen des Abkommens beziehen sich unter anderem auf das Personal und das steuerrechtliche Statut der Schulen. Das Abkommen ist am 30. Dezember 1975 in Kraft getreten.

## V. In rechtlicher Beziehung

- A -

### *Die Argumentation der Parteien*

#### *Der Schriftsatz der beklagten Parteien vor dem Tatrichter*

A.1. Die Eheleute Hermans-Jacobs und Heuvelmans-Van Iersel erörtern an erster Stelle den Kontext der fraglichen Bestimmungen. Daraus ergebe sich, daß der Oberste Schulrat der Europäischen Schule aufgrund von Artikel 26 der Satzung dieser Schule den Eltern der Schüler ein Schulgeld auferlegen könne. Der durch Artikel 17 § 3 der Verfassung gewährleistete Zugang zum Unterricht dürfe aber weder durch unmittelbare oder mittelbare Schulgelder, noch durch ähnliche finanzielle Bedingungen eingeschränkt werden.

Die beklagten Parteien vor dem Tatrichter fügen hinzu, daß die allgemeine Formulierung der vorgenannten Verfassungsbestimmung auch den kostenlosen Zugang zum Unterricht für nicht in Belgien wohnhafte Ausländer gewährleiste, und zwar sowohl für Bürger der Europäischen Gemeinschaft als auch für andere. Sie konkludieren, daß die Gesetze vom 28. Februar 1959 und 8. November 1975 zur Genehmigung der internationalen Abkommen bezüglich der Europäischen Schulen gegen Artikel 17 § 3 der Verfassung verstoßen würden.

#### *Der Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in ihrem Schriftsatz erklärt, vorläufig ohne besondere Bemerkungen in der Rechtssache intervenieren zu wollen, und einen Vorbehalt für eine eventuelle nachträgliche Argumentation gemacht.

#### *Der Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.3.1. Die Flämische Regierung weist an erster Stelle darauf hin, daß die präjudizielle Frage sich lediglich auf die Übereinstimmung mit Artikel 17 § 3 der Verfassung beziehe und demzufolge keine Beurteilung angesichts der Artikel 6, *bis* oder 17 § 4 der Verfassung beantragt worden sei. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, daß die Präzisierung in der präjudiziellen Frage, der zufolge von Eltern belgischer Schüler ein Schulgeld verlangt werde, somit unerheblich sei.

A.3.2. Anschließend werden die für die vorliegende Rechtssache wichtigen Bestimmungen aus den Protokollen über die Europäischen Schulen in Erinnerung gerufen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß Belgien bei der Hinterlegung der Bestätigungsurkunde zum Protokoll vom 13. April 1962 angesichts der Bestimmung, der zufolge ebenfalls Kinder zu diesen Schulen zugelassen werden könnten, die keine Kinder von Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft seien, einen Vorbehalt gemacht habe; gemäß dem Vorbehalt dürfe diese Bestimmung der belgischen Gesetzgebung bezüglich der Bedingungen für die Zulassung zu den Unterrichtsanstalten keinen Abbruch tun.

Die Flämische Regierung erklärt weiter, sie sei sich der heiklen Probleme, die sich in dieser Rechtssache stellen würden, bewußt, und zwar sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes als auch hinsichtlich des Rangverhältnisses der Rechtsquellen. Es wird aber ein Vorbehalt gemacht für die Behandlung dieser Aspekte in einem Erwidierungsschriftsatz.

A.3.3. Zur Hauptsache behauptet die Flämische Regierung, daß die fraglichen Bestimmungen nicht gegen Artikel 17 § 3 der Verfassung verstoßen würden.

In Anbetracht des damals gemachten Vorbehaltes dürfe auf jeden Fall im Bereich der Bedingungen für den Zugang zu in Belgien befindlichen Unterrichtsanstalten der Schulpaktgesetzgebung kein Abbruch getan werden. Diese Gesetzgebung gewährleiste den kostenlosen Zugang zum Unterricht. Der kostenlosen Zugang sei nunmehr in der Verfassung selbst gewährleistet.

Eben wegen des gemachten Vorbehaltes könnten die fraglichen Bestimmungen also nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen. Dies treffe auch *ratione personae* zu, weil die Europäischen Schulen als vom Staat subventionierte Schulen zu betrachten seien. Die vertragschließenden Parteien beim Protokoll vom 12. April 1957 seien nämlich dazu gehalten, zu den finanziellen Lasten beizutragen. Belgien Sorge aufgrund des Abkommens vom 12. Oktober 1962 auch für die Gebäude und deren Ausstattung mit Mobiliar und Lehrmitteln, gemäß den Grundsätzen, die für die eigenen Anstalten gälten.

A.3.4. Die Flämische Regierung konkludiert, daß keine Verletzung von Artikel 17 § 3 1° *in fine* der Verfassung vorliege, und zwar in der Annahme, daß der Hof sich in vorliegender Rechtssache für zuständig erklären und davon ausgehen würde, daß eine völkerrechtliche Norm anhand der Verfassung geprüft werden könne.

#### *Der Schriftsatz des Ministerrates*

A.4.1. Der Ministerrat behauptet hauptsächlich, daß der Hof nicht zuständig sei.

Bei der Argumentation wird davon ausgegangen, daß der Vorrang des Völkerrechtes vor dem innerstaatlichen Recht nicht nur angesichts des Gesetzes sondern auch angesichts der Verfassung gelte. Dies gehe zuwohl aus dem allgemeinen Wortlaut des Urteils «Franco-Suisse-Le Ski» des Kassationshofes vom 27. Mai 1971 als auch aus Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Völkervertragsrecht vom 23. Mai 1969 hervor. Die vorgenannte völkerrechtliche Vertragsbestimmung verbiete es den vertragschließenden Staaten, sich auf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu berufen, um die Nichtdurchführung der Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages zu rechtfertigen.

Aufgrund von Artikel 3 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sei der Hof zwar dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, Dekreten oder in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regeln, durch welche einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt werde, zu befinden, aber die für die Erhebung einer solchen Klage vorgesehene Frist sei auf sechzig Tage verkürzt worden, um die Sicherheit und Stabilität der internationalen Beziehungen zu gewährleisten. Der Hof habe sich in seinem Urteil Nr. 26/91 vom 16. Oktober 1991 auch dafür zuständig erklärt, im Wege der präjudiziellen Entscheidung über ein Zustimmungsgesetz zu befinden, aber seitens gewisser Kommentatoren sei zu jener Erwägung des Hofes ein Vorbehalt gemacht worden, der zufolge die Sicherheit und die Stabilität der internationalen Beziehungen nicht durch eine präjudizielle Entscheidung beeinträchtigt würden, welche an sich nicht gegenüber jedermann gelte und die fragliche Rechtsregel nicht aus der Rechtsordnung verschwinden lasse.

Der Ministerrat ist der Meinung, daß der Hof zwar dafür zuständig sei, sowohl auf Nichtigkeitsklagen als auch auf präjudizielle Fragen hin über Zustimmungsgesetze zu befinden, aber dabei sollte die Verantwortung des Staates auf internationaler Ebene nicht beeinträchtigt werden. Es sei je nachdem zu unterscheiden, ob die Verletzung einer Verfassungsvorschrift von grundlegender Bedeutung hinsichtlich der Zuständigkeit, völkerrechtliche Verträge zu schließen, oder aber einer anderen Verfassungsbestimmung, etwa der Artikel 6, 6*bis* und 17 der Verfassung, geltend gemacht werde. Nur in der ersten Annahme könne der Hof der Beschwerde Folge leisten, und zwar unter Berufung auf die Vorschrift von Artikel 46 § 1 des Wiener Übereinkommens über das Völkervertragsrecht vom 23. Mai 1969, dem zufolge der Staat die Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag dennoch ungeschehen machen könne, wenn diese Zustimmung im Widerspruch zu den innerstaatlichen Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit, völkerrechtliche Verträge zu schließen, erteilt worden sei, wenn allerdings dieser Widerspruch unverkennbar gewesen sei und eine innerstaatliche Regel von grundlegender Bedeutung verletzt worden sei.

In allen anderen Fällen müsse sich der Hof - so der Ministerrat - für unzuständig erklären, insbesondere in der vorliegenden Rechtssache.

A.4.2. Subsidiär wird im Schriftsatz behauptet, daß Artikel 17 § 3 der Verfassung im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Der Ministerrat ist der Meinung, daß Artikel 17 die Grundsätze der Schulpaktgesetzgebung enthalte, während die Satzung der Europäischen Schulen niemals durch diese Gesetzgebung geregelt worden sei. Es wird auch auf die Erklärung in den Vorarbeiten zu Artikel 17 der Verfassung hingewiesen, der zufolge der kostenlose Zugang zum Unterricht nur in dem von den Gemeinschaften lokalisierten oder subventionierten Unterrichtswesen gewährleistet werde. Die Beteiligung des Belgischen Staates an den Betriebskosten der Europäischen Schulen stelle - so der Ministerrat - keine Subvention im gesetzlichen Sinne des Wortes dar.

Nachdem der Ministerrat schließlich auf die spezifische Beschaffenheit der Europäischen Schulen

hingewiesen hat, gelangt er zu dem Schluß, daß der Hof sich in dieser Rechtssache für unzuständig zu erklären habe, und auf jeden Fall Artikel 17 der Verfassung nicht durch die Zustimmungsgesetze vom 28. Februar 1959 und 8. November 1975 verletzt worden sei.

*Der Schriftsatz der Schola Europaea*

A.5. Der Inhalt des Schriftsatzes der klagenden Partei vor dem Tatrichter stimmt weitgehend mit demjenigen der Flämischen Regierung überein. Hier genügt der Hinweis auf die dementsprechenden, vorstehenden Ausführungen.

- B -

*Hinsichtlich des Gegenstandes der präjudiziellen Frage*

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von

- dem Gesetz vom 28. Februar 1959, durch welches insbesondere Artikel 26 4) des Protokolls vom 12. April 1957, das die Satzung der Europäischen Schule enthält, dem zufolge der Oberste Schulrat der Europäischen Schulen ein Schulgeld erheben kann, genehmigt wurde, und

- dem Gesetz vom 8. November 1975, durch welches die Bestimmungen, auf deren Grundlage die Europäische Schule in Mol von den Eltern belgischer Schüler die Bezahlung eines Schulgeldes für den Sekundarunterricht fordert, genehmigt werden,

mit Artikel 17 § 3 *in fine* der Verfassung.

Unter Berücksichtigung der Begründung der Entscheidung, die präjudizielle Frage zu stellen, ist festzuhalten, daß nur Artikel 17 § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung gemeint ist.

*Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes*

B.2. Artikel 107<sup>ter</sup> § 2 Absatz 2 2° der Verfassung bestimmt, daß der Hof im Wege eines Urteils über die Verletzung der Artikel 6, 6<sup>bis</sup> und 17 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 26<sup>bis</sup> erwähnte Regel befindet.

Laut Absatz 3 desselben Paragraphen kann der Gerichtshof von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung von jedem Rechtsprechungsorgan angerufen werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Verfassungsmäßigkeitsprüfung wird kein Unterschied gemacht, je nachdem, ob eine Behörde, jemand, der ein Interesse nachweist, oder ein Rechtsprechungsorgan sich an den Hof wendet.

B.3. Laut Artikel 107<sup>ter</sup> § 2 Absatz 1 der Verfassung werden die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Schiedshofes durch Gesetz bestimmt. Diese Bestimmung wurde durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zur Durchführung gebracht. In Titel 1 des Gesetzes, der sich auf die Zuständigkeit des Hofes bezieht, regelt Kapitel I die Nichtigkeitsklagen (Artikel 1 bis 25), Kapitel II die präjudiziellen Fragen (Artikel 26 bis 30). Diese Bestimmungen unterscheiden angesichts der dem Hof zugewiesenen Zuständigkeit, Gesetzesvorschriften anhand der Artikel 6, 6<sup>bis</sup> und 17 der Verfassung zu prüfen, genausowenig je nachdem, ob der Hof infolge einer Nichtigkeitsklage oder infolge einer präjudiziellen Frage angerufen wird.

Artikel 3 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erkennt ausdrücklich die Zuständigkeit des Hofes an, über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, Dekreten oder in Artikel 26<sup>bis</sup> der Verfassung erwähnten Regeln, durch welche einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt wird, zu befinden.

Laut Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 befindet der Schiedshof durch präjudizielle Entscheidung im Urteilswege über Fragen bezüglich der Verletzung einer verfassungsmäßigen Zuständigkeitsvorschrift oder der Artikel 6, 6<sup>bis</sup> und 17 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 26<sup>bis</sup> der Verfassung erwähnte Regel.

Diese Bestimmung schließt keineswegs Gesetze, Dekrete oder Ordonnanzen aus, durch welche einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt wird.

B.4. Außerdem kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Verfassungsgeber, der verbietet, daß der Gesetzgeber innerstaatliche Gesetzesnormen verabschiedet, welche gegen die in Artikel 107<sup>ter</sup> der Verfassung erwähnten Vorschriften verstoßen, es diesem Gesetzgeber erlauben

würde, dies mittelbar auf dem Umweg über einen völkerrechtlichen Vertrag zu veranlassen.

Andererseits erteilt keine eigentliche Norm des Völkerrechtes, das durch die Staaten ins Leben gerufen wurde - und nicht einmal Artikel 27 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Völkervertragsrecht - den Staaten die Zuständigkeit, völkerrechtliche Verträge zu schließen, welche im Widerspruch zu ihren jeweiligen Verfassungen stehen.

B.5. Der Hof ist demzufolge dafür zuständig, auf die gestellte Frage zu antworten.

*Hinsichtlich der präjudiziellen Frage*

B.6. Die Zustimmungsgesetze vom 28. Februar 1959 und 8. November 1975 bestimmen, daß die betreffenden internationalen Abkommen « volle Wirkung » haben werden.

Die Prüfung durch den Hof umfaßt die Untersuchung des Inhaltes der für die vorliegende Rechtssache erheblichen Bestimmungen internationaler Abkommen. Dennoch wird der Hof bei der Prüfung berücksichtigen müssen, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um einen einseitigen Hochheitsakt handelt, sondern um eine völkerrechtliche Vertragsnorm, die auch außerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung Rechtsfolgen nach sich zieht.

*Zur Hauptsache*

B.7.1. Artikel 17 § 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung. »

B.7.2. In der Erläuterung zum Regierungsvorschlag im Hinblick auf die Revision von Artikel 17 der Verfassung wurde der Vorschlag für einen neuen § 3 Absatz 1 2 folgendermaßen begründet:

« Die Schulpflicht impliziert das Recht auf Unterricht und somit die Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Schulpflichtunterricht.

Der Schulpakt und das Schulpaktgesetz schreiben vor, daß der vom Staat organisierte oder subventionierte Primar- und Sekundarunterricht kostenlos ist. Es darf weder unmittelbar noch mittelbar ein Schulgeld erhoben werden. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100/1°, SS. 3-4).

Der Verfassungsgeber von 1988 hat jenen bereits in der Schulpaktgesetzgebung verankerten Grundsatz zur verfassungsmäßigen und vor dem Schiedshof abzwingbaren Garantie erhoben, dem zufolge der Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht an den von der öffentlichen Hand organisierten oder subventionierten Schulen unentgeltlich ist.

B.7.3. In Belgien gibt es drei Europäische Schulen. Zwei befinden sich in Brüssel, und zwar in Ukkel seit September 1958 und in Sint-Lambrechts-Woluwe seit September 1975; die dritte Schule befindet sich in Mol seit September 1960. Der Oberste Schulrat der Europäischen Schulen hat aufgrund von Artikel 26 4) der Satzung ein Schulgeld auferlegt. Für das Schuljahr 1989-1990 wurde das Schulgeld für die Europäischen Schulen in Belgien für den Vorschul-, Primar- und Sekundarbereich jeweils auf 7.464, 12.940 und 22.031 Franken festgesetzt. Ab 1992-1993 gilt ein Schulgeld von jeweils 25.342, 35.457 und 47.923 Franken. Für die anderen Europäischen Schulen in Luxemburg (L), Varese (I), Karlsruhe (D), Bergen (NL), München (D) und Culham (UK) werden Schulgelder in ungefähr gleicher Höhe erhoben.

Für ein zweites Kind wird die Hälfte, ab dem dritten Kind ein Viertel des Grundbetrages in Rechnung gestellt.

Befreiung vom Schulgeld wird allerdings gewährt für Kinder von bestimmten Personen, etwa von Bediensteten der Gemeinschaften, der Europäischen Schulen oder von Organisationen oder Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung getroffen wurde, und von den nationalen Beamten der zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in einem Land, in dem eine Europäische Schule ihren Sitz hat, ein Amt erfüllen (siehe Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen, EE/577/92/DE, September 1992, S. 139, Buchstabe c).

Gemäß der Möglichkeit, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls vom 13. April 1962 vorgesehen ist, werden im Prinzip - und auch an der Europäischen Schule in Mol - ebenfalls andere Kinder zu der Schule zugelassen, allerdings unter Beachtung von Prioritäten und mehreren anderen

Bedingungen bezüglich der Sprachkenntnisse, Schülerhöchstzahl pro Klasse, und gegen Bezahlung des Schulgeldes.

Der Hof wird nur über belgische Schüler, die zu dieser Kategorie gehören, befragt. Er wird seine Antwort demzufolge auf die Situation dieser Schüler beschränken.

B.7.4. Die Europäischen Schulen werden durch völkerrechtliche Abkommen oder kraft solcher Abkommen organisiert und von einem überstaatlichen Organ, das als Organisationsträger fungiert, verwaltet.

Die Schulen werden hauptsächlich durch Beiträge finanziert, die von den vertragschließenden Parteien auf der Grundlage der vom Obersten Schulrat vorgenommenen Lastenverteilung gemäß Artikel 26 1) der Satzung der Europäischen Schule geleistet werden. Daraus, daß der Belgische Staat aufgrund des am 12. Oktober 1962 mit dem Obersten Schulrat der Europäischen Schule gemäß Artikel 28 der Satzung getroffenen Abkommens dazu gehalten ist, die Schulgebäude zur Verfügung zu stellen und sie instandzuhalten, zu versichern und mit Mobiliar und Lehrmitteln auszustatten, läßt sich aber nicht schließen, daß es sich im vorliegenden Fall um eine von der öffentlichen Hand subventionierte Anstalt handeln würde, für welche die Garantie gemäß Artikel 17 § 3 der Verfassung gelten würde.

Die Europäischen Schulen können also wegen ihres besonderen Status nicht zu jenem Unterrichtswesen gerechnet werden, dessen Zugänglichkeit gemäß Artikel 17 § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung unentgeltlich sei muß.

Artikel 17 § 3 der Verfassung verhindert nicht, daß vom Obersten Schulrat der Europäischen Schulen ein Schulgeld festgesetzt wird und daß die Europäische Schule in Mol von den Eltern belgischer Schüler die Bezahlung eines Schulgeldes fordert.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Es verletzen nicht Artikel 17 § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung:

- das Gesetz vom 28. Februar 1959 zur Genehmigung der Satzung der am Sitz der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründeten Europäischen Schule und des am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten Unterzeichnungsprotokolls sowie des am 15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeichneten Anhangs, der die Prüfungsordnung für die Europäische Reifeprüfung enthält, soweit aufgrund von Artikel 26 der Satzung auf Beschluß des Obersten Schulrates den Eltern der Schüler Schulgelder auferlegt werden können;

- das Gesetz vom 8. November 1975 zur Genehmigung folgender internationaler Abkommen:

1.a) das am 13. April 1963 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen unter Bezugnahme auf die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete Satzung der Europäischen Schule;

b) das Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung des in Luxemburg am 13. April 1962 unterzeichneten Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen;

2. das am 12. Oktober 1962 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und dem Obersten Schulrat der Europäischen Schule, indem die Europäische Schule in Mol-Geel von den Eltern der belgischen Schüler ein Schulgeld für den Sekundarunterricht fordert.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève